# Amtsblatt der Einheitsgemeinde

## Stadt Wanzleben - Börde

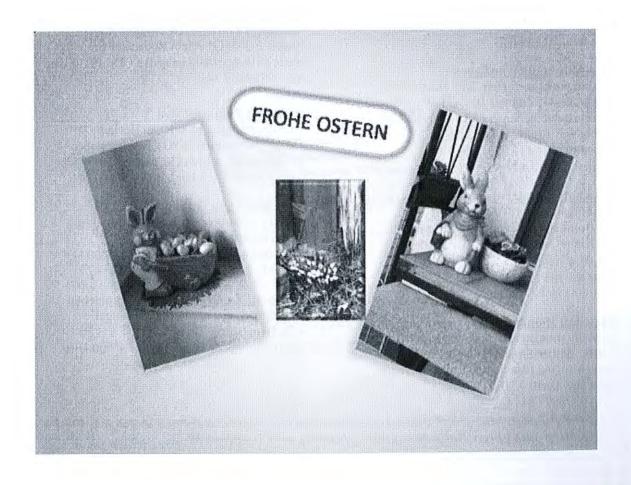
#### mit den Ortschaften

Bottmersdorf / Klein Germersleben – Domersleben – Dreileben – Eggenstedt – Groß Rodensleben –Hohendodeleben – Klein Rodensleben – Remkersleben - Stadt Seehausen – Stadt Wanzleben – Zuckerdorf Klein Wanzleben

Nummer 03/16

22. März 2016

kostenlos



#### Amtlicher Teil

#### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wanzleben - Börde

Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 sowie Abs. 5 und 6 BauGB

Inkrafttreten der Satzung über die Einbeziehung des Teilbereiches des Flurstücks 6/8 der Flur 4, Gemarkung Hohendodeleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage – "Ergänzungssatzung Autohaus Perski", Stadt Wanzleben - Börde, Ortsteil Hohendodeleben.

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde hat am 17.03.2016 in öffentlicher Sitzung die Satzung über die Einbeziehung des Teilbereichs des Flurstücks 6/8 der Flur 4, Gemarkung Hohendodeleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage — "Ergänzungssatzung Autohaus Perski", Stadt Wanzleben- Börde, Ortsteil Hohendodeleben nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 5 und 6 Baugesetzbuch beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan der Satzung in der Fassung vom Januar 2016.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Die Satzung kann einschließlich ihrer Begründung im Dienstgebäude der Stadt Wanzleben - Börde,

Roßstraße 44, 39164 Stadt Wanzleben - Börde (Haus II), Zi. 202 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann die Ergänzungssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Stadt Wanzleben - Börde, 18. März 2016

Petra Hort Bürgermeisterin

#### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wanzleben - Börde

Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 sowie Abs. 5 und 6 BauGB

Inkrafttreten der Satzung über die Einbeziehung der Teilbereiche der Flurstücke 529, 530 und 527 (teilweise) der Flur 4, Gemarkung Hohendodeleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage – "Ergänzungssatzung Rosenweg", Stadt Wanzleben - Börde, Ortsteil Hohendodeleben.

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde hat am 17.03.2016 in öffentlicher Sitzung die Satzung über die Einbeziehung der Teilbereiche der Flurstücke 529, 530 und 527 (teilweise) der Flur 4, Gemarkung Hohendodeleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage – "Ergänzungssatzung Rosenweg", Stadt Wanzleben- Börde, Ortsteil Hohendodeleben nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 5 und 6 Baugesetzbuch beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan der Satzung in der Fassung vom Januar 2016.

### Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Die Satzung kann einschließlich ihrer Begründung im Dienstgebäude der Stadt Wanzleben - Börde, Roßstraße 44, 39164 Stadt Wanzleben - Börde (Haus II), Zi. 202 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

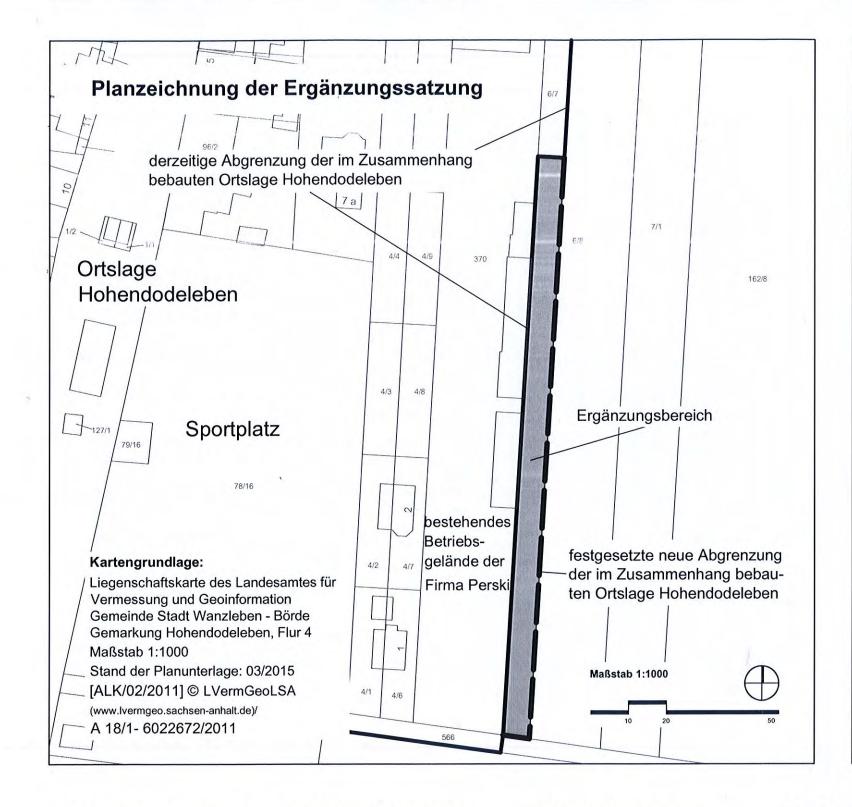
Jedermann kann die Ergänzungssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger

Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das

Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung



Satzung der Stadt Wanzleben- Börde über Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Einbeziehung von Teilflächen des Flurstückes 6/8 der Flur 4, Gemarkung Hohendodeleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Hohendodeleben

- Ergänzungssatzung Autohaus Perski -

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 in der Fassung der letzten Änderung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 17.03.2016 die Satzung über Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Einbeziehung von Teilflächen des Flurstückes 6/8 der Flur 4, Gemarkung Hohendodeleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Hohendodeleben, Ergänzungssatzung Autohaus Perski bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen.

Die Mobernele Shimmt mit eler Urschniff überein. Stadt Wanzieben-Börde Markt 1-2 Des (31.03.2016)

39164 Stadt Wanzleben-Börde

Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung, Dipl.Ing. Jaqueline Funke, 39167 Irxleben / Abendstraße 14a

Die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 beschlossen.

Den Entwurf der Satzung zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der Entwurf der Satzung hat öffentlich ausgelegen

Als Satzung beschlossen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Inkraftgetreten

vom Stadtrat der Stadt Wanzleben- Börde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 29.10.2015

vom Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 29.10.2015

vom 24.11.2015 bis 08.01.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am 16.11.2015 ortsüblich bekanntgemacht). Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

vom Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde gemäß § 10 BauGB am 17.03.2016

Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am 22.03.2016 bekanntgemacht worden. Damit ist die Satzung rechtsverbindlich.

Stadt Wanzleben - Börde, den 18.03.2016

Stadt Wanzleben - Börde, den 29.03.2016

gez. Hort Bürgermeisterin L.S.

gez. Hort

Bürgermeisterin

L.S.